

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

40. Jahrgang.

Nr. 184.

Neuenbürg, Donnerstag den 23. November

1882.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag & Sonntag. — Preis in Neuenbürg vierteljährlich 1 M. 10 S., monatlich 40 S.; durch die Post bezogen im Bezirk vierteljährlich 1 M. 25 S., monatlich 45 S.; auswärts vierteljährlich 1 M. 45 S. — Insertionspreis die Zeile oder deren Raum 10 S.

Amtliches.

Neuenbürg.

Bekanntmachung in Betreff der Landtagsabgeordnetenwahl.

Am Mittwoch den 20. Dezember d. J. von Vormittags 10 Uhr bis Abends 6 Uhr findet die Landtagsabgeordnetenwahl statt und werden nunmehr gesetzlicher Vorschrift gemäß die Wahlberechtigten des Oberamtsbezirks Neuenbürg zur Anmeldung zur Wählerliste aufgefordert, indem darauf aufmerksam gemacht wird, daß nur diejenigen zur Wahl zugelassen werden, welche in die Wählerlisten aufgenommen sind und daß bei der Wahl jeder dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, wenn auch die Uebergehung im offenbarsten Versehen ihren Grund hat, unbedingt zurückgewiesen werden muß.

Zur Aufnahme in die Wählerlisten eignen sich nach Art. 4 des Gesetzes vom 26. März 1868 (Rgbl. S. 178 folg.) alle Württembergischen Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht durch Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 (Rgbl. S. 175 folg.) vergl. mit Art. 4 des Württ. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung, vom 4. März 1879 (Rgbl. S. 50 folg.) oder durch § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsges.-Bl. S. 45 folg.) ausgeschlossen sind.

Nach den angeführten Gesetzesbestimmungen dürfen nicht wählen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das **zweizehnte** Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, gegen welche ein Sanktionsverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;
3. Personen, gegen welche in einer Strafuntersuchung das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurtheilung eine Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte zur Folge haben werde, sowie Diejenigen, denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;
4. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben.

Nach § 49 des Reichsmilitärgesetzes ruht für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen.

Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, sind von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen. Dagegen ist die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichenfalls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung bedingt. Zu dieser Anmeldung sowie zur Vorlegung der erforderlichen Beweise gestattet das Gesetz eine äußerste Frist von 6 Tagen von Auflegung der Wählerlisten zu allgemeiner Einsichtnahme an, wozu bemerkt wird, daß die Auflegung der Wählerlisten vom 1.—6. Dezember d. J. erfolgen wird und daß alle diejenigen, welche jene Frist versäumen, ihres Wahlrechts verlustig werden.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, vorstehenden Aufruf in den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, die infolge desselben einkommenden Anmeldungen aufzunehmen und der Ortswahlkommission vorzulegen. Die den Ortsvorstehern durch die Post zugefertigten Formulare betr. den Aufruf zur Anmeldung zur Wählerliste sind auszufüllen und sofort am Rathhaus auszuhängen.

Den 21. November 1882.

K. Oberamt.
Nestle.

Neuenbürg.

An die geistlichen und weltlichen
Ortsbehörden.

Bekanntmachung

betreffend die Veranstaltung einer Hauskollekte für die bedürftigen Hagelbeschädigten.

Unter Hinweisung auf den Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 7. d. M. (Amtsbl. des Minist. d. J. Nr. 25 S. 413) ergeht hiemit die Aufforderung, die nach dieser Verfügung von Haus zu Haus vorzunehmenden Sammlungen sowohl an Geld als an Früchten noch während des Monats November vorzunehmen, sofern nicht einer der in dem vorerwähnten Ministerialerlaß genannten Gründe die Unterlassung der Sammlung rechtfertigt.

Im Uebrigen wird auf den Inhalt des Ministerialerlasses Bezug genommen. Bis zum 30. d. M. ist von den gemeinschaftlichen Aemtern sämtlicher Gemeinden Vollzugsbericht, bzw. Anzeige der Gründe für Unterlassung der Sammlung hierher zu erstatten.

Neuenbürg, den 21. November 1882.

K. gemeinschaftl. Oberamt.
Nestle. Cranz.

K. Amtsgericht Neuenbürg.

Öffentliche Zustellung.

Wilhelm Wandpflug, Schreiners Kinder von Wildbad, vertreten durch ihren Pfleger Johann Friedr. Gutbub, Kaufmann von da, Ktr., klagen gegen ihren mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Vater Wilh. Wandpflug, Schreiner von Wildbad, Bekl., wegen Erbschaftsforderung auf Grund der Realtheilung in der Nachlasssache der Christiane geb. Gedde, hinterlassenen Wittwe des Joh. Friedrich Wandpflug, gew. Nagelschmieds von Wildbad, d. d. 3. Mai 1882, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 108 M. 60 S. nebst 5% Zins vom 3. Mai 1882 an und Kosten und laden den Bekl. zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das K. Amtsgericht hier auf

Mittwoch den 31. Januar 1883

Vormittags 11 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Den 21. November 1882.

Gerichtsschreiber
Weinbrenner.



Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher. Landtagsabgeordnetenwahl betreffend.

Unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 14. November 1881 in Nr. 30 des Rgbl. S. 371 und die Minist. Verfügung vom 15. November d. J. Rgbl. S. 372 wird Nachstehendes angeordnet.

1. Die Ortswahlkommissionen haben **sofort** auf Grund des von ihnen gesammelten Materials nach den Vorschriften der Art. 4 folg. des Gesetzes vom 26. März 1868 (Rgbl. S. 178) für Fertigung der Wählerlisten Sorge zu tragen.

Hiebei ist zu beachten, daß diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltsortes direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, daß dagegen in Gemäßheit des § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-Ges.-Bl. S. 45 folg.) die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, auszuschließen sind.

Ferner wird bezüglich der von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossenen Personen auf Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 (Rgbl. S. 175 folg.) und auf Art. 4 des Württ. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung vom 4. März 1879 (Rgbl. S. 50 folg.) hingewiesen.

Hinsichtlich des Alters der Wähler wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Wahlberechtigte das 25. Lebensjahr nicht bloß angetreten, sondern zurückgelegt haben muß.

2. Die **Wählerlisten müssen spätestens am 30. November** vollendet sein.

3. Die fertigen Wählerlisten sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen **also vom 1. bis 6. Dezember einschließlic** auf dem Rathhaus zur **allgemeinen Einsicht aufzulegen**, damit jeder Einwohner sowohl wegen Uebergangung berechtigter Personen, als wegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Kommission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung erheben kann.

4. Daß die Wählerliste aufgelegt ist, muß von der Kommission in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht und außerdem durch Anschlag am Rathsklokal zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. In der Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß nach Verlauf der stägigen Frist jede Anfechtung der Wählerliste ausgeschlossen und daß bei der Wahl unbedingt jeder zurückzuweisen ist, dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, wenn auch die Uebergangung im offenbarsten Versehen ihren Grund haben mag.

5. Wenn gegen die Wählerliste schriftlich oder mündlich Vorstellungen erhoben werden, so hat die Kommission längstens binnen 3 Tagen von der Anbringung an über dieselben Beschluß zu fassen und den Vorstellenden urkundlich zu eröffnen. Beruhigen sich Letztere hiebei, so ist erforderlichenfalls die Liste dem Beschluß entsprechend, unter kurzer Angabe der Gründe und des Datums am Rande der Liste, zu berichtigen, beruhigen sie sich dagegen nicht, so hat die Kommission die endgiltige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorerwähnten stägigen Frist, also nach dem 6. Dezember ist jede Aenderung der Wählerliste, welche nicht infolge der Beschlußfassung der Ortswahlkommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache oder der endgiltigen Entscheidung der Oberamtswahlkommission über eine solche Einsprache erforderlich wird, unzulässig.

6. Die Wählerliste ist mit einer **Bescheinigung** der Ortswahlkommission zu versehen, daß dieselbe nach vorausgegangener Bekanntmachung 6 Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war.

7. **Spätestens am 11. Dezember** haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem **Oberamt einzusenden**.

Im übrigen wird auf das Gesetz vom 26. März 1868 (Rgbl. S. 175 folg.) und das Gesetz vom gleichen Tage (Rgbl. 1868 S. 178 folg.) in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 (Rgbl. S. 212 folg.) gegebenen Fassung, auf die Minist.-Verf. vom 6. November 1882 (Rgbl. S. 345 folg.), sowie auf den Minist.-Erlaß vom 20. Mai 1868 (Enztähler von 1868 S. 279) hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, daß die Ortsbehörden bei den Wahlgeschäften die **äußerste Sorgfalt anwenden** und insbesondere die **vorgeschriebenen Fristen und Termine pünktlichst einhalten** werden.

Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte und die Bestellung der Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissäre) und deren Stellvertreter, sowie die Bestimmung der Wahllokale für die Abstimmungsdistrikte wird in Zeitkürze bekannt gegeben werden.
Den 21. November 1882.

K. Oberamt.
Nestle.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Nachdem den Ortsvorstehern die Formulare zu Anlegung der Wählerlisten

und zwar für jeden Abstimmungsdistrikt 1 Titelbogen und die der muthmaßlichen Wählerzahl entsprechende Zahl von Einlagebogen sowie je ein Anhängebogen für die vorgeschriebenen Beurkundungen, wel-

cher der Wählerliste beizufügen ist, schon vor einigen Tagen durch die Post zugesendet worden sind, wird den Ortsvorstehern bekannt gegeben, daß etwaiger weiterer Bedarf an Formularen der vorbezeichneten Art von der Buchdruckerei von Jak. Meech dahier bezogen werden kann.

Die Formulare zu dem Wahlprotokoll und der Gegenliste werden in Kurzem versendet werden können.

Neuenbürg, den 21. November 1882.

K. Oberamt.
Nestle.

K. Amtsgericht Neuenbürg.

Verschollene.

Für die am 1. Nov. 1812 geborene, seit vielen Jahren verschollene **Anna Maria Schifferle** von Feldrennach, mehelicke Tochter der ledig verstorbenen **Christine König** von da, wird daselbst ein ca. 840 Mark betragendes Vermögen pflegschaftlich verwaltet.

Es ergeht nun an die Verschollene, bezw. deren etwaige Leibeserben die Anforderung, sich zu Empfangnahme des fraglichen Vermögens binnen 90 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls die Verschollene für todt erklärt und die Vertheilung des Vermögens angeordnet werden würde.

Den 20. Novbr. 1882.

Oberamtsrichter
Lägeler.

Brennholz-Verkauf.

Von Grosh. Bezirksforstei Kaltenbromm zu Gernsbach werden mit unverzinslicher Borgfrist bis 1. Juni 1883

Samstag den 25. November 1882

Morgens 10 1/2 Uhr

im **Gasthaus zu Kaltenbromm versteigert:**

aus Abth. I. 13 Hirschlingenlopf: 254 Ster, aus Abth. I. 23 und 1 Wanne und Birkenbaum 206 Ster, aus Abth. I. 46 Breitloh 100 Ster, aus Abth. I. 48 Blockhaus: 158 Ster, aus Abth. I. 53 Altläger: 151 Ster Nadel- Scheit- und Prügelholz gemischt.

Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde **Pforzheim** beabsichtigt von der **Gröfelthaler Aufseherwohnung** 2 Seiten zu verschindeln, im Maße von ca. 60 qm und ladet lusttragende Meister ein ihre diesbezüglichen Angebote pro qm bis längstens

Donnerstag den 30. ds. Mts.

anher einzureichen.

Vergebungsbedingungen liegen auf unserem Bureau zur Einsicht auf.

Pforzheim, den 18. November 1882.

Stadtbaunamt:
Dettling.

Berned.

Lang- und Klotzholz-Verkauf.

Am **Samstag den 25. November,**

Vormittags 11 Uhr

werden auf hiesigem Rathhaus ungefähr 100 Festmeter Lang- und Klotzholz, schönster Qualität, auf dem Stock verkauft.

Gemeinderath.

Privatnachrichten.

Danksagung.

Für die bei der Beerdigung unseres lieben Vaters

Carl Ferd. Kraft

res. Postverwalters,

erhaltenen vielen Beweise von alter Anhänglichkeit an denselben, besonders auch für die Worte so ehrenden Angedenkens am Grabe, seitens des Herrn Stadtvorstandes, sowie für die uns zu Theil gewordenen ausserordentlich zahlreichen Beweise herzlicher Theilnahme, fühlen wir uns gedrungen, unsern innigsten Dank zu sagen.

Die Hinterbliebenen.

Ettlinger Schirting und Faconnés

zu Fabrikpreisen empfiehlt bestens

Carl Baureithel Wwe.,

Nachfolgerin von C. Billeisen,

Ettlingen, Kronenstraße 317.

Muster stehen franko zu Diensten.

Musikverein in Pforzheim.

Sonntag den 26. November 1882, Abends 6 Uhr in der Turnhalle

unter Leitung des Herrn Musikdirektor Th. Mohr und unter freundlicher Mitwirkung der Hof-Kapelle von Karlsruhe sowie hiesiger Musikfreunde:

Aufführung der beiden Tonwerke:

- 1) Eroica-Symphonie (Nr. 3) für grosses Orchester von L. van Beethoven, 2) Ein deutsches Requiem, nach Worten der heil. Schrift, für Soli, Chor und Orchester componirt von Johannes Brahms.

Fremdenkarten à 2 Mark sind bei Hrn. Berggötz (Mrktpl.) und an der Kasse; daselbst auch Texte à 10 Pfg. zu haben.

Zum Besuche des Concerts ladet die auswärtigen Musikfreunde ein

Der Vorstand.

North British and Mercantile Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Gegründet 1809.

Domizil und eigenes Gesellschaftsgebäude in Berlin, Oranienburgerstraße 60-63.

Grundkapital M 40 000 000

Reservefond 24 369 914

Lehtjährige Prämien-Einnahme „ 25 511 493

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Herrn Frdr. Bizer, Kaufmann in Neuenbürg eine Haupt-Agentur unserer Gesellschaft übertragen haben und ist derselbe zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Ertheilung jeder weiteren Auskunft gern bereit.

Die General-Agentur: Conrad Eber.

Stuttgart, im Novbr. 1882.

D o b e l. Mk. 600 bis 700

Pflegschaftsgeld liegen gegen gesetzliche Sicherheit parat, welche voraussichtlich längere Zeit stehen bleiben können, bei Fr. Pfeiffer.

Neuenbürg. Donnerstag Meckelsuppe im Hotel Röck.

Herrenalb. Nächsten Samstag den 25. November Nachmittags 2 Uhr kommt beim hiesigen Rathhaus zum Verkauf gegen Baarzahlung:

- 3 vollständige Betten sammt Bettladen, 5 Kästen, 2 Waschkomode, 3 Sopha.

Gerichtsvollzieher Gräßle.

D o b e l.

800 Mark

Pflegschaftsgeld kann sogleich ausgeliehen werden bei

Johann Fr. König, Hauer-Obmann.

Neuenbürg.

Ausverkauf in Weiss-, Woll- und Goldwaaren

wegen Auszug zu herabgesetzten Preisen.

E. Schuhmann.

Grumbach.

30-40 Str. gut und unberechnet eingebrachtes

Heu u. Stroh

verkauft

Wilhelm Bott.

Ottenhausen.

Feiles Klavier.

Der Unterzeichnete setzt ein altes, für einen Anfänger im Klavierspielen noch brauchbares Instrument von 6 Oktaven dem Verkauf aus.

Schullehrer Wäfl.

Fremdenbücher

(Nachtbücher)

für Gasthäuser empfiehlt

Jak. Meß.

Kronik.

Deutschland.

Der kaiserlich russische Premier, Herr v. Giers, ist auf seiner Reise von Petersburg nach Italien in Danzig am 17. ds. angekommen, hat dort übernachtet und sich am 18. nach Barzin begeben. Man wird dies als ein Ereigniß von friedlicher Bedeutung aufzufassen haben.

Berlin, 20. Nov. Der Kaiser theilte heute Mittag dem Minister von Giers und dem heute nach St. Petersburg zurückkehrenden Botschafter v. Schleinitz Audienz. Beide Diplomaten wurden auch zur kaiserlichen Tafel geladen. Der Kronprinz empfing Nachmittags Hrn. v. Giers.

Berlin, 21. Nov. Störung des Telegraphenbetriebs. An der gestrigen Börse wurde Folgendes bekannt gemacht: „Elektrische Erdströme stören die telegraphische Correspondenz in längeren Leitungen nach allen Richtungen.“



Württemberg.

Se. K. Majestät haben vermöge höchster Entschliebung vom 3. November d. J. die Veranstaltung einer Hauskollekte zum Besten der bedürftigen Hagelbeschädigten Württembergs gnädigst zu genehmigen geruht. Die Sammlungen sowohl an Geld als an Früchten werden nach Anordnung des K. Ministeriums des Innern noch während des Monats November in sämtlichen Gemeinden des Landes mit Ausnahme derjenigen, welche selbst durch Hagelschlag oder sonstige allgemeine Unglücksfälle betroffen worden sind, oder in welchen wegen geringen Kartoffel- oder Herbsttrags selbst eine gesteigerte Bedürftigkeit vorhanden ist, von Haus zu Haus vorgenommen werden. Das Erträgniß der Sammlungen wird, soweit nicht die Geber ihre Gaben einem bestimmten Ort oder Bezirk zuwenden wollen, durch die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereines zu möglichst gleichmäßiger Verteilung an die Bedürftigen gebracht werden.

Nach der amtlichen Aufnahme haben sich die Hagelbeschädigungen des Jahres 1882 in Württemberg über 214 Gemeindegemarkungen in 39 Oberamtsbezirken erstreckt und berechnet sich der dadurch verursachte Gesamtschaden auf mehr als 11 Millionen Mark, wovon höchstens der 40. Theil insolge stattgehabter Versicherung ersetzt werden wird.

Mögen die Sammler überall willige Geber und offene Hände finden; auch die kleinste Gabe an Geld oder Früchten wird mit Dank angenommen werden. Mögen aber auch die großen Hagelschäden des Jahres 1882 unsere Landbevölkerung antreiben, den kleinen Aufwand der Kosten der Hagelversicherung nicht zu scheuen, um dadurch vor Noth und Elend sich zu schützen.

Stuttgart, 18. Novbr. Seine Königliche Majestät haben den Staatsminister des Innern zu beauftragen geruht, dem Oberbaurath von Tritschler anlässlich der Feier seines zwanzigjährigen Jubiläums als Kommandant der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stuttgart Allerhöchst-Deren gnädigste Anerkennung seines langjährigen und verdienstvollen Wirkens für das Feuerweh und Feuerlöschwesen der Stadt Stuttgart und des Landes, sowie den Wunsch Seiner Königlichen Majestät auszudrücken, daß unter der bewährten Leitung desselben die freiwillige Feuerwehr der Stadt Stuttgart auch fernerhin als ein festgegliederter Bund zur segensreichen Bethätigung aufopfernden Bürgersinns blühen und gedeihen möge.

Stuttgart, 20. Nov. Im heute ausgegebenen Regierungsblatt Nr. 20 ist die neue Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf Mittwoch den 20. Dezember ausgeschrieben. Das Regierungsblatt enthält in dieser Beziehung die entsprechende K. Verordnung und Ministerialverfügung.

Stuttgart, 21. Nov. Die sämtlichen hiesigen aktiven Generale und Regimentskommandeure hatten gestern die Ehre, zur Königlichen Tafel befohlen zu werden.

Stuttgart, 20. Nov. In der Nacht vom letzten Samstag auf Sonntag

sind in einem Reisewagen des Panoptikums, welches gegenwärtig in der Gewerbehalle ausgestellt ist, 3 Frauenzimmer erstickt. Dieselben haben nämlich ihren Wagen, in welchem sie schliefen, mittelst eines offenen Kohlenfeuers geheizt und haben auf diese Weise ihren Tod gefunden.

Stuttgart, 19. Nov. Der Kunstgewerbeverein hat am 16. d. unter seinem neuen Vorstand, dem Herrn Oberregierungs-rath Gaupp, seine erste Sitzung gehalten. Nachdem der Vorstand sich durch herzliche Worte der Begrüßung eingeführt hatte, wurden in höchst instruktiver Weise von einigen Mitgliedern (Hofjuwelier Föhr und Eisiseur Prof. Mayer) Demonstrationen metallurgischer Arbeiten vorgeführt.

Stuttgart, 21. Nov. Kartoffel-u. Krautmarkt. 100 Sack Kartoffeln à 3 M 50 S bis 4 M 50 S p. Ztr. Bisquitkartoffeln 5 M pr. Ztr. 2000 Stück Filderkraut à 6 M bis 10 M pr. 100 Stück.

Neutlingen, 18. Nov. In einem unserer engstgebauten Stadttheile, in der Weingärtnerstraße, brach gestern Abend ein Brand aus. Das Feuer entstand auf der Bühne des Wohnhauses des Kübler Pfänder und ergriff sofort 2 Nebengebäude, welche mit dem ersteren ein gemeinsames Haus bildeten und auf der Bühne keine festen Zwischenräume hatten. Anfänglich glaubte man das Feuer schnell überwältigen zu können; die Feuerwehr arbeitete mit Energie und Ausdauer, allein bald nahm der Brand einen intensiven Charakter an, da das Feuer die in den unteren Stockwerken gelagerten Heu- und Strohvorräthe erfaßte. Die Flammen ergriffen schließlich noch das oberhalb gelegene Haus des Ludw. Hirschburger und M. Klein und das unterhalb gelegene des Holzmessers Botteler. Endlich gegen 11 Uhr gelang es dem Feuers Herr zu werden, nachdem auf der Hinterseite der brennenden Häuser mit dem Einreißen begonnen worden und man in Folge dessen dem Feuerheerd näher gekommen war. Erst gegen 2 Uhr konnte die Feuerwehr entlassen werden. Eine starke Wachmannschaft blieb jedoch zurück und hatte die ganze Nacht und heute Morgen noch angestrengt zu arbeiten, um die immer wieder ausbrechenden Flammen zu dämpfen, da solche fortwährend neue Nahrung fanden. — Leider ereignete sich gleich zu Anfang des Brandes ein gräßlicher Unglücksfall. Das Kamin des Pfänderschen Hauses stürzte gegen 9 Uhr in die Tiefe und begrub mehrere Feuerwehrleute, welche unten aufgestellt waren. Färbermeister Lamparter starb nach wenigen Minuten, der Hinterkopf war vollständig zerschmettert; zwei andere, Färber Dorn und Schuhmacher Göbel wurden schwer verletzt; ihr Zustand ist ein sehr bedenklicher. Auch der als Versicherungsagent anwesende Kaufmann Julius Schaal wurde am Kopfe bedeutend verletzt, während Spritzenmeister Grözinger und der Feuerwehrarzt Dr. Kraus an den Schultern beschädigt wurden. Den zum Tode getroffenen Lamparter erkannte anfänglich Niemand; er wurde daher auf die Polizeiwache gebracht, wo ihn erst heute in der Früh seine Frau,

welche, durch das Ausbleiben ihres Mannes besorgt gemacht, sich auf der Polizei nach ihm erkundigte, todt wiederfand. Der Unglückliche hinterläßt 4 Waisen. Auch die anderen schwerverletzten Männer sind Familienväter. Ueber die Entstehung des Brandes ist nichts Näheres bekannt. Wahrscheinlich ist, daß derselbe durch Unvorsichtigkeit entstanden ist.

Neutlingen, 20. Novbr. Leider haben wir noch einen weiteren Unglücksfall zu verzeichnen, welcher am Samstag Mittag auf dem Brandplatz sich ereignete. Durch den Einsturz einer Mauer wurde ein 12jähriger Knabe am Kopfe ziemlich bedeutend verletzt. Glücklicherweise war er unter einen hohl liegenden Balken gefallen, so daß er wie durch ein Wunder mit dem Leben davontam. — Das Befinden der beiden schwer Verwundeten, Färber Dorn und Schuhmacher Göbel, ist immer noch besorgnißerregend; doch ist Hoffnung, daß dieselben am Leben erhalten bleiben, wenn auch nach schwerem Kranklager. — Die Beerdigung des Färbermeisters Lamparter fand gestern Nachm. unter großer Bethheiligung statt.

Rottenburg, 19. Nov. Gestern entleibte sich in Ergenzingen ein junger, erst 17. Jahre alter Bräuknecht dadurch, daß er sich in den siedenden Bierkessel stürzte. Lebensüberdruß ist der Grund hievon. Er wurde sofort herausgezogen und starb nach einigen Stunden.

Heilbronn. Am 18. d. M. ist dem hiesigen Fabrikanten S., einem wegen humaner Behandlung seiner Arbeiter und umfassender Fürsorge für denselben allgemein geachteten Manne, ein „das süddeutsche Exekutivkomitee“ unterzeichneter Brief zugegangen, worin derselbe für den Fall, daß er den Lohn seiner Arbeiter nicht um 50 Proz. erhöhe, mit dem Tode bedroht wird. Wer, beziehungsweise was hinter diesem Schreiben steckt, wird wohl die Untersuchung ergeben. (St.-Anz.)

Calw, 19. Nov. Auch hier machten sich am Freitag Unregelmäßigkeiten in den elektrischen Strömungen recht bemerkbar. Wie bei einem Gewitter tönten die Telegraphenglocken an der Bahn sowohl in der Richtung nach Stuttgart, als auch in der nach Horb. Der Bahnwärter am Rudersbergstunnel, darin ein Alarmzeichen vermuthend, hielt es sogar für seine Pflicht, einen Zug anzuhalten.

Igelsloch, 20. Nov. In der Nacht vom Freitag auf Samstag den 18. kam in einem Wohnhause hier Feuer aus, wodurch dasselbe ganz abbrannte. Dabei erlitt ein Kind Brandwunden, an welchen es noch darniederliegt.

A u s l a n d.

Aus Bellinzona wird der N. Züricher Ztg. gemeldet: Heute Vorm. 11 Uhr hat man auf dem Telegraphenbureau einen starken elektrischen Strom bemerkt, der durch ein Nordlicht erzeugt worden ist. Derselbe ist so stark, daß er ein Zurückgehen der Magnetnadel der gewöhnlichen Bouffsole zwischen 20 und 45 Grad bewirkt hat. Auf den direkten und internationalen Dräthen, ist der Strom noch stärker und die Korrespondenz fast unmöglich.

Nr.
Erschein
im Be

wahl n
kommis
sowie d

1. Ne
2. Ar
3. Be
4. Be
5. Bi
6. Bi
7. Ca
8. Co
9. De
10. Do
11. En
12. En
13. Fel
14. Gr
15. Gr
16. He
17. Hö
18. Jg
19. Ka
20. La
21. Lo
22. Ma
23. Ne